

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 33/2017 vom 20. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis:

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

5. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008

5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2018

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an Ferienangeboten der Stadt Sankt Augustin

Änderung der Büchereisatzung der Stadt Sankt Augustin

Änderung der Schulordnung der Musikschule Stadt Sankt Augustin

Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Nachfolgeregelung eines Ratsmitgliedes

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 06.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von geflüchteten Menschen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahme-gesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen-nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die Übergangswohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangswohnheimen regelt.

§ 3 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere

in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Sankt Augustin nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (4) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 3 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 3 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung

stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Nutzfläche und Kalendermonat 20,75 €.
- (3) Neben dieser Grundgebühr wird eine Gebühr für die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Heizung, Abfallbeseitigung) erhoben. Die Pauschale wird aufgrund der Aufwendungen für die Verbrauchskosten ermittelt und auf die zur Verfügung stehende Nutzfläche umgerechnet. Zurzeit beträgt die Pauschale je m² Nutzfläche 4,04 €.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühr sowie die Höhe der verbrauchsabhängigen Kosten wird jährlich überprüft und gegebenenfalls zum 01.01. des Folgejahres angepasst.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 3 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wird. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Nutzungsgebühr. Überzahlungen insbesondere bei Auszug werden ausgeglichen
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Werden mehrere Personen in einem Raum/Wohneinheit untergebracht, so wird die Gebühr anteilig berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten

1. die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge) vom 17.06.2009,
2. die Satzung Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (Unterbringungssatzung für Aussiedler) vom 30.06.2010 und
3. die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 10.07.2013

außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 07.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



5. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 06.12.2017 die 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. und 2. wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser | 2,38 € |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr | 1,37 € |

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 07.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2018

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 06.12.2017 die 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin aufgrund Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2018 wie folgt beschlossen:

1.) § 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1- 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| a) dem Anliegerverkehr dient, | 2,69 Euro, |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient, | 1,50 Euro, |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient, | 1,35 Euro. |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

2.) Inkrafttreten:

Die 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 07.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Begründung der Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sankt Augustin und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Als Gebühr sind die in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner nach Abs. 1 hat vor Inanspruchnahme des Friedhofes bzw. Durchführung der beantragten Leistungen schriftlich zu bestätigen, dass er über die Höhe der entstehenden Gebührenforderung informiert wurde und für die Übernahme dieser Gebühren eintreten wird (Kostenübernahmeerklärung).

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

§ 4 Nachgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten

Soweit zur Beisetzung eine bereits vorhandene Grabstätte in Anspruch genommen werden soll und die Ruhefrist des aktuell Verstorbenen die Restnutzungsdauer dieser Grabstätte überschreitet, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Zur Feststellung dieser Gebühr wird berechnet, um wie viele Jahre, Monate und Tage das Nutzungsrecht verlängert werden muss, damit die 25- jährige (Sarggräber) bzw. 15- jährige (Urnengräber und Sarggräber im Grabhüllensystem) Ruhefrist des Verstorbenen gewährleistet ist.

§ 5 Erstattung von Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann auf Antrag erstattet werden, wenn ein Nutzungsberechtigter auf sein Recht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet.
- (2) Erstattet wird nur ein Anteil der ursprünglich entrichteten Erwerbs- oder Verlängerungsgebühr. Ab dem vom Nutzungsberechtigten gewünschten Rückgabetermin wird der Erstattungsbetrag taggenau berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 24.11.1981 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten**A. Wahlgräber**

1.1	Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	2.870,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	95,70 €
1.2	Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	2.870,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle	95,70 €
1.3	Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	3.262,00 €
1.3.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	108,70 €
1.4	Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	840,00 €
1.4.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	42,00€

B. Reihengräber und Gemeinschaftsgrabfeld

1.1	Totgeburtengrab	345,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	34,50 €
1.2	Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließl. fünf Jahre	1020,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	40,80 €
1.3	Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.949,00 €
1.4	Einzelgrab mit Grabhülle (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	2.065,00 €
1.5	Urnengrab	508,00 €
1.6	Urnenbaumgrab	578,00 €
1.7.	Urnennische (für zwei Urnen)	2176,00 €
1.7.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	145,00 €
1.8	Anonymes Reihengrab	2.260,00 €
1.9	Anonymes Urnenreihengrab	567,00 €
1.10	Rasengrab Erdbestattung	2.260,00 €
1.11	Rasengrab Urnenbestattung	567,00 €
1.11.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	37,80 €
1.12.	Aschestreifelfeld	394,00 €

Für jeden angefangenen Monat beträgt die Nachgebühr 1/12 des Jahrestarifs und für jeden Tag 1/30 des Monatstarifs.

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Totgeburten	382,00 €
2. Grabbereitung für Personen bis einschließl. fünf Jahre	382,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	789,00 €
4. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	755,00 €
5. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab mit Grabhülle)	958,00 €
6. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	246,00 €
7. Grabbereitung für ein Urnenbaumgrab	229,00 €
8. Grabbereitung für eine Urnennische	149,00 €
9. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	992,00 €
10. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	721,00 €
11. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	229,00 €
12. Grabbereitung Aschestreifeld	141,00 €
13. Grabbeigabe	
13.1. zeitgleiche Beigabe	45,00 €
13.2. nachträgliche Beigabe	246,00 €
14. Verlegen von Grauwanne-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Totgeburten	54,00 €
b) Kindergrab/Urnengrab	72,00 €
c) Reihengrab	72,00 €
d) Wahlgrab	90,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.467,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	924,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	314,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	61,00 €
2. Denkmal stehend bis 1 m ²	71,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m ²	82,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	89,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	67,00 €

6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	78,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	67,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	310,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließl. Nebenleistungen bei einer Beisetzung	284,00 €

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist (unabhängig von der Art der Grabstelle)	66,00 €
--	---------

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 07.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an Ferienangeboten der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), § 90 SGB VIII vom 26.6.1990 (BGBL I S. 1163) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Gebührensatzung für die Teilnahme an städtischen Ferienangeboten beschlossen

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sankt Augustin unterstützt die Bereitstellung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten Angebots an Ferienmaßnahmen für Sankt Augustiner Kinder. Sie erhebt für die Nutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Maßnahmen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder während der Ferienmaßnahmen incl. der Verpflegung sowie anteilige Kosten der Organisation abgegolten.

§ 2 Durchführung städtischer Maßnahmen

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule führt Ferienmaßnahmen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien mit einer festen Betreuung über die Mittagszeit an Werktagen von montags bis freitags durch.

Dieses städtische Angebot richtet sich an Kinder ab dem Einschulungsalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Besonders gefördert werden soll die Teilnahme von sozial benachteiligten Kindern.

Weitere Angebote mit dem Spielwagen „August“ auf geeigneten Spiel- und Freiflächen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel kostenlos angeboten.

§ 3 Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Teilnehmerbeitrag

- (1) Für eine Teilnahme im Rahmen der Aktionszeit wird für die städtischen Aktionen ein Beitrag erhoben. Für zusätzlich benötigte Betreuungszeiten vor und nach der Aktion (Frühbetreuung und Spätbetreuung) werden zusätzliche Beiträge fällig. Deren Höhe ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Teilnehmerbeitrag wird nach der verbindlichen schriftlicher Anmeldung zu dem in der Teilnehmerzusage genannten Termin fällig.
- (3) Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bis zu dem in der Zusage genannten Zahlungstermin ist ein kostenfreier Rücktritt von der Anmeldung möglich. Nach dem Zahlungstermin kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Platz durch ein Kind von der Warteliste neu besetzt werden kann. Es wird in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des jeweiligen Teilnehmerbeitrags erhoben.

§ 5 Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages

- (1) Eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages auf 50 % wird bei Vorlage eines für den Aktionszeitraum gültigen Sankt Augustin Ausweises im Rahmen der Sankt-Augustin-Ausweis-Satzung gewährt. Ebenso wird bei Vorlage des Familienstammbuches für Familien mit mehr als zwei Kindern unter 18 Jahren eine Ermäßigung in gleicher Höhe gewährt.
- (2) Die bei der OGS-Betreuung in der Einkommensstufe 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich eingestuften Familien zahlen nur den in der Beitragstabelle aufgeführten Essenskostenanteil pro Aktionstag zuzgl. 50% der Teilnehmergebühr für in Anspruch genommene Früh- und Spätbetreuung (siehe Beitragstabelle).
- (3) Für Kinder, die an einem OGS-Angebot teilnehmen, wird eine OGS-Ermäßigung pro Aktionstag montags bis freitags gewährt (siehe Beitragstabelle).
- (4) Es besteht jeweils nur Anspruch auf eine der Ermäßigungsregelungen. Es greift die jeweils höchste Ermäßigung.

§ 6
OGS-Ermäßigung für Ferienmaßnahmen freier Träger

Die OGS-Ermäßigung wird an den Werktagen montags bis freitags auch für Ferienfreizeiten und Feriennaherholungen freier Träger gewährt, die eine feste Betreuung über die Mittagszeit an diesen Tagen für mindestens eine Woche bieten. Diese Ermäßigung wird auch für Aktionen an den beiden einzelnen Ferientagen zum Ende der Sommerferien gewährt. Die Berechtigung der OGS-Ermäßigung für beantragende Familien muss von den Trägern vor Beginn der Maßnahme beim Fachdienst Jugendarbeit/Verwaltung der Jugendhilfe angefragt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2018 In Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung:

Teilnehmergebühr	Dauer	Beitrag pro Woche (bei 5 Tagen)	Beitrag pro Woche (bei 4 Tagen)
Aktion	10 bis 16 Uhr	73,00 €	66,00 €
Frühbetreuung	8 bis 10 Uhr	9,50 €	9,00 €
Spätbetreuung	16 bis 17 Uhr	13,00 €	12,00 €
Für OGS-Kind EK1 siehe. § 5 Abs. 2	3,00 € pro Tag (Essenskostenanteil)	15,00 € Zzgl. ggf. 50% der Kosten für Früh- und/oder Spätbetreuung	12,00 € Zzgl. ggf. 50% der Kosten für Früh- und/oder Spätbetreuung

Ermäßigungstatbestand:

OGS-Ermäßigung siehe. § 5 Abs. 3	Ermäßigungsbetrag 5,00 € pro Tag	Ermäßigungsbetrag 25,00 €	Ermäßigungsbetrag 20,00 €
Sozialermäßigung <ul style="list-style-type: none"> • Sankt-Augustin-Ausweis • Mehr als 2 Kinder unter 18 Jahren 		Ermäßigungsbetrag 50% der Gebühren	Ermäßigungsbetrag 50% der Gebühren

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 12.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Büchereisatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Änderung der Büchereisatzung beschlossen:

§ 11 Gebühren

Für alle Familienmitglieder eines Haushalts ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten.

Berufsschüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung und Neubürger innerhalb eines Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %.

Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Inhaber des „Sankt Augustin Ausweises“, der JuLeiCard und der Ehrenamtskarte NRW.

Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.

1. Entleihgebühren

für 12 Monate ab Gebührenentrichtung	25,00 Euro
für 6 Monate ab Gebührenentrichtung oder pro Medieneinheit	15,00 Euro 1,00 Euro
Komfortkarte (Jahresgebühr und unbegrenzte Vormerkungen innerhalb eines Jahres)	33,00 Euro

Eine Umstellung des Benutzerausweises ist jederzeit gegen eine Gebühr von 8,00 Euro möglich, wobei die Laufzeit sich nach dem Ablaufdatum der Jahresgebühr richtet. Es können nur Ausweise mit dem Jahresbeitrag von 25,00 Euro umgestellt werden.

2. Säumnisgebühren

bei Überschreitung der Leihfrist pauschale Bearbeitungsgebühr pro Mahnfall 1,00 € zuzüglich:

in der 1. Woche pro Medieneinheit	1,00 Euro
in der 2. Woche pro Medieneinheit	2,00 Euro
in der 3. Woche pro Medieneinheit	3,00 Euro

3. Ersatzausweis

bei Verlust oder Beschädigung	
Erwachsene	5,00 Euro
Kinder und Jugendliche	3,00 Euro

4. Vormerkung

pro Medieneinheit	1,00 Euro
-------------------	-----------

5. Leihverkehr

Vermittlungsgebühr pro Medium inkl. Pauschalen für Porto, Verpackung und Kosten der Online-Bestellung	3,00 Euro
---	-----------

6. Internetnutzung

Gebühr für Nutzer, die keine Jahresgebühr entrichtet haben, je angefangene Stunde der Internetnutzung	2,00 Euro
S/W-Ausdruck pro Seite	0,10 Euro

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung in der Fassung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Schulordnung der Musikschule Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Änderung der Schulordnung der Musikschule beschlossen:

Schulordnung der Musikschule

§ 6 Aufnahme und Abmeldungen

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Musikschule im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten.
- (2) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres sowie nach den Sommerferien. Ausnahmen sind im laufenden Schuljahr der Musikschule möglich.
- (3) Abmeldungen sind nur zum 31. Juli oder 31. Dezember möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

§ 9 Probezeit

- (1) In allen Bereichen gelten die ersten drei Monate als Probezeit.
- (2) Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats fällig.
- (3) Eine Änderung der Unterrichtsform oder Gruppenstärke kann innerhalb der Probezeit durch die Musikschule erfolgen.

§ 14 Leiter der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung und Überwachung der Musikschule,
 - b) die pädagogische Gestaltung des Unterrichts in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium,
 - c) die innere Organisation und Verwaltung der Musikschule, soweit nicht anderen Verwaltungsstellen übertragen,
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen kulturellen Einrichtungen aller Art,
 - e) Planung und Durchführung außerschulischer musikalischer Veranstaltungen,
 - f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 15 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- (2) Die Lehrkräfte sind grundsätzlich in der Gestaltung ihres Unterrichtes frei, jedoch an Konferenzbeschlüsse gebunden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Änderung der Musikschulgebührensatzung beschlossen:

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
a) Eltern-Kind-Gruppe (45 Min.)	204,00	17,00		
b) musikalische Früherziehung (MFE) (45 Min.)	204,00	17,00		
c) musikalische Grundausbildung (45 Min.)	204,00	17,00		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 u. mehr Schüler, 45 Min.)	294,00	24,50	348,00	29,00
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler, 45 Min.)	388,80	32,40	463,20	38,60
c) kleine Gruppe (3 Schüler, 45 Min.)	442,80	36,90	532,30	44,30
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	470,40	39,20	558,00	46,50
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	619,20	51,60	742,80	61,90
b) 45 Minuten wöchentlich	925,20	77,10	1.107,60	92,30
c) 45 Minuten 14-tägig	477,60	39,80	572,40	47,70
d) 60 Minuten wöchentlich	1.230,00	102,50	1.477,20	123,10
4. Klavierunterricht				
a) kleine Gruppe (3 Schüler, 45 Min.)	465,60	38,80	558,00	46,50
b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	498,00	41,50	592,80	49,40
c) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich	654,00	54,50	782,40	65,20

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
d) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich	973,20	81,10	1.162,80	96,90
f) Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig	537,60	44,80	643,20	53,60
g) Einzelunterricht 60 Min. wöchentlich	1.299,60	108,30	1.556,40	129,70
5. Ballettunterricht				
a) Ballett-Vorausbildg. 45 Minuten wöchentlich	271,20	22,60		
b) Ballett 90 Minuten wöchentlich	469,20	39,10	564,00	47,00
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	380,40	31,70	454,80	37,90
d) Ballett 45 Minuten wöchentlich	271,20	22,60	326,40	27,20
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	Es wird je eine 30 %ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.			
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei.				
a) wöchentlich	204,00	17,00	244,80	20,40
b) 14-tägig	102,00	8,50	122,40	10,20
7. Chöre	64,20	5,20	74,40	6,20
8. Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.				
9. Mietgebühren für Instrumente (Absatz 2; altersunabhängig)	bis 250 Neuwert 10,60	250 - 500 Neuwert 13,10	500 - 1.000 Neuwert 15,80	über 1.000 Neuwert 18,50

§ 6 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

- (3) Inhaber des Sankt-Augustin-Ausweises sind in der Regel von den Gebühren zu befreien.
- (5) Teilnehmer aus Familien mit drei und mehr Kindern erhalten unabhängig von sonstigen Ermäßigungen nach Vorlage der Geburtsurkunden eine Familienermäßigung von 10 % der Gesamtgebührenschild.
- (6) Inhaber der JuLeiCard oder der Ehrenamtskarte sowie Freiwilligendienstleistende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.

Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.

Die Gebührenbescheide werden per E-Mail zugestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Nachfolgeregelung eines Ratsmitgliedes

Herr Wilfried Heckerroth ist zum 22.11.2017 aus dem Rat der Stadt Sankt Augustin ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der bei Bekanntmachung gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass der Nachfolger ab 01.12.2017

Herr Stefan Krämer, Nobelstraße 13, 53757 Sankt Augustin

ist.

Unter Beachtung des § 45 Abs. 2 KWahlG kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Unterzeichner in 53757 Sankt Augustin, Markt 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Sankt Augustin, den 12.12.2017

gez. Klaus Schumacher
Wahlleiter und Bürgermeister